

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00160 vom 7. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00160

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00160 du 7 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00160 del 7 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

0/1/M2, Urk. 10/1/M7) trat der Versicherte am 28. Oktober 2014 zur Rehabilitation in die Rehaklinik B.____ ein. Die Behandlung dauerte bis zum 22. Januar 2015. Im Austrittsbericht vom 23. Februar 2015 hielten die Ärzte der Klinik fest, der Versicherte sei wieder selbständig

zu Fuss, ohne Hilfsmittel, innerhalb und ausserhalb der Station. Er sei selbständig in den basalen und komplexen Alltagsaktivitäten. Es bestehe ein leichtes kognitives Defizit mit Schwächen in der Aufmerksamkeit und in den Gedächtnisleistungen. Die Exekutivfunktionen seien normalkonform. Im Vordergrund der nachstationären Behandlung habe die Fortsetzung der kognitiven Therapie und die Beratung zur Adaption an die fortbestehende Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsstörung zu stehen. Es sei insbesondere eine Ergotherapie mit Schwerpunkt kognitive Therapie zu etablieren. Weder seien eine Arbeitsfähigkeit noch eine Fahreignung gegeben (Urk. 10/1/M19).

In der Folge nahm der Versicherte die empfohlene ergotherapeutische und des Weiteren auch eine längerdauernde neuropsychologische Behandlung auf (vgl. Urk. 10/1/M25, Urk. 10/1/M27 f., Urk. 10/1/M30, Urk. 10/1/M33, Urk. 10/1/M36 ff.). Die Helvetia liess den Versicherten sodann durch die Ärzte der C.____, Polydisziplinäre Begutachtungsstelle MEDAS, polydisziplinär begutachten. Das neurologische Gutachten mit interdisziplinärer Beurteilung datiert vom 7. Dezember 2016 (Urk. 10/1/M49), das neuropsychologische und das psychiatrische Teilgutachten tragen das Datum des 24. November 2016 und des 4. Dezember 2016 (Urk. 10/1/M49/1-2).

Mit Verfügung vom 16. Februar 2017 sprach die Helvetia dem Versicherten eine Integritätsentschädigung von Fr. 63'000.-- entsprechend einer Integritätseinbusse von 50% zu und stellte fest, der Anspruch auf Heilbehandlung und Tagelderende per Ende Dezember 2016 (Urk. 10/2/K140). Mit weiterer Verfügung vom 13. November 2017 sprach die Helvetia dem Versicherten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 44% eine Rente in der Höhe von Fr. 1'760.-- pro Monat zu und hielt fest, mit der Zusprechung der Rente ende der Anspruch auf Heilbehandlungsmassnahmen (Urk. 10/2/K156). Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte am 4. Dezember 2017 Einsprache. Er beantragte die Zusprechung einer Invalidenrente von Fr. 4'000.-- pro Monat ab dem 1. Januar 2017

basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100%

(Urk. 10/2/K160). Die Helvetia wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 1. Juni 2018 ab (Urk.

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

E. 1.2

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 7. Oktober 2014 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 1. Juni 2018 erhob der Versicherte am 2. Juli 2018 Beschwerde. Er erneuerte den im Einspracheverfahren gestellten Antrag auf Zusprechung einer Invalidenrente in der Höhe von Fr. 4'000.-- pro Monat ab dem 1. Januar 2017 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % (Urk. 1). In der Beschwerdeantwort vom 3. Oktober 2018 beantragte die Helvetia die Abweisung der Beschwerde (Urk. 9). In der Replik vom 5. November 2018 (Urk. 13) und in der Duplik vom 3. Dezember 2018 (Urk. 16) hielten die Parteien an den gestellten Anträgen fest.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Gemäss Art.

E. 2.2

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Valideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Invalideneinkommen; Art. 16 ATSG).

E. 2.3

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist entscheidend, ob dieses für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben

worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin führte im Einspracheentscheid

und in der Beschwerde antwortete aus, es sei unbestritten, dass es sich beim Ereignis vom 7. Oktober 2014, als der Beschwerdeführer von einem rückwärtsfahrenden Kranwagen angefahren worden sei und sich dadurch ein Schädelhirntrauma zugezogen habe, um einen Unfall im Rechtssinne handle. Zwecks Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit sei das Gutachten einer versicherungsexternen MEDAS-Gutachterstelle eingeholt worden. Dieser Expertise komme grundsätzlich volle Beweiskraft zu. Die vom Beschwerdeführer vorgelegten

Berichte

der behandelnden Ärzte vermöchten daran nichts zu ändern. Die geltend gemachte Veränderung der gesundheitlichen Situation im weiteren Verlauf ergebe sich daraus nicht und es sei nicht dargelegt worden, weswegen an den Schlussfolgerungen der MEDAS-Experten gezweifelt werden müsste. Vielmehr handle es sich bei den betreffenden Berichten um beweisrechtlich unerhebliche andere Beurteilungen des nämlichen Sachverhaltes. Aus medizinischer Sicht spreche nichts dagegen, dass der Beschwerdeführer die von den MEDAS-Gutachtern attestierte Restarbeitsfähigkeit von 50 %

adäquat und auf dem ersten Arbeitsmarkt umsetzen könne. Per Anfang 2017 sei der Fallabschluss angekündigt worden und damit einhergehend die Einstellung der vorübergehenden Leistungen mit gleichzeitiger Prüfung des Anspruchs auf Dauerleistungen. Damit sei der Beschwerdeführer einverstanden gewesen und über die Einstellung der vorübergehenden Leistungen sowie den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung sei mit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 16. Februar 2017 entschieden worden. Der Beschwerdeführer sei zu Beginn des Rentenanspruchs bereits 76 Jahre alt gewesen. Damit liege ein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV vor.

Die Auffassung des Beschwerdeführers, sein Alter sei in Bezug auf die Wiedereingliederung nur von untergeordneter Bedeutung, könne nicht gefolgt werden. Die Bemessung des Invalideneinkommens anhand der Lohnansätze für Tätigkeiten des Kompetenzniveaus 1 gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) sei sachgerecht. Ein leidensbedingter Abzug vom Invalideneinkommen sei nicht angezeigt. Den ins Gewicht fallenden Einschränkungen sei bereits bei der Festlegung der Restarbeitsfähigkeit Rechnung getragen worden. Diese Aspekte könnten nicht noch einmal berücksichtigt werden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sei bei der Bestimmung des Invalideneinkommens auf das vor Eintritt des Gesundheitsschadens tatsächlich erzielte Einkommen abzustellen. Dieses habe sich seit dem Jahr 2010 von rund Fr. 120'000.-- auf Fr. 61'355.-- pro Jahr verringert. Ein Prozentvergleich komme nicht in Betracht, da die angepasste Tätigkeit nicht der angestammten entspreche (Urk. 2 S. 9 ff., Urk.

E. 6

UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der

Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

E. 9

S. 3 ff.).

In der Duplik ergänzte die Beschwerdegegnerin, aufgrund des Schreibens des Beschwerdeführers vom 31. Januar 2017 (vgl. Urk. 10/2/K139) habe davon ausgegangen werden können, dass das Gesamtergebnis der MEDAS-Begutachtung nicht angezweifelt werde. Nichts Anderes sei denn auch der Einsprache vom 4. Dezember 2017 zu entnehmen. Darin sei die Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit durch die Gutachter nicht bemängelt worden. Erst mit der Beschwerde seien diesbezügliche Einwände erfolgt. Insgesamt aber hätten die Abklärungen ergeben, dass nicht der unfallbedingte Gesundheitsschaden des Beschwerdeführers, sondern das vorgerückte Alter von 76 Jahren einer Verwertung der Restarbeitsfähigkeit entgegenstehe (Urk. 16 S. 2 f.). 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund des MEDAS-Gutachtens stehe fest, dass angesichts der zum Teil schweren unfallbedingten Beeinträchtigungen in multiplen kognitiven Bereichen die Wiederaufnahme der anspruchsvollen Vorunfalltätigkeit nicht mehr möglich sei. Darüber bestehe Einigkeit. Hinsichtlich der Ausübung einer Verweisungstätigkeit seien die MEDAS-Gutachter zum Schluss gekommen, einfache und klar vorstrukturierte Aufgaben mit Qualitätskontrollen durch eine vorgesetzte Person seien im Umfang von rund 50 % möglich. Dieser Einschätzung könne nicht gefolgt werden. Im Gutachten sei dargelegt worden, es sei eine umfassende Überwachung durch einen « Aufpasser »

nötig, damit das streng limitierte Tätigkeitsprofil umgesetzt werden könne. Vor diesem Hintergrund sei das attestierte Pensum von 50 % auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht umsetzbar. Darauf habe auch der beratende Neurologe der Beschwerdegegnerin hingewiesen (vgl. Urk. 3/3). Gemäss den Angaben des behandelnden Psychiaters Dr. med. D.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (vgl. Urk. 3/4),

sei die Ressourcenbeurteilung der MEDAS-Gutachter auch aus psychiatrischer Sicht unzutreffend respektive überholt. Zwecks valider Klärung des Sachverhaltes müsse ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Sodann sei zu berücksichtigen, dass kein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV vorliege. Obschon im AHV-Alter stehend, habe er (der Beschwerdeführer) vor dem Unfall weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt und es sei keine Rede davon gewesen, diese aufzugeben. Da er nur über ein bescheidenes Renteneinkommen verfüge, sei er auf ein regelmässiges Einkommen auch angewiesen gewesen. Hinzu komme, dass die MEDAS-Gutachter festgehalten hätten, dass sich das vorgerückte Alter auf die Dauer der Genesung nur in unbedeutendem Ausmass auswirke. Sodann sei davon auszugehen, dass das unfallkausale Störungsbild auch bei einer versicherten Person im mittleren Alter eine hohe Arbeitsunfähigkeit in der angestammten anspruchsvollen Tätigkeit zur Folge gehabt hätte. Es liege somit kein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV vor. Es mangle aufgrund der durch den Unfall bewirkten Schädigung an einer verwertbaren Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Somit sei von einem Invaliditätsgrad von 100 % auszugehen. Aber selbst wenn ein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV vorläge, resultierte ein gleich hoher Invaliditätsgrad. Nicht nur das Invaliden-, sondern auch das Valideneinkommen sei anhand

der Lohnansätze für eine Person im mittleren Alter zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, der Bemessung des

Valideneinkommens

ebenfalls das Einkommen eines 40 bis 45 Jahre alten erfolgreichen Managers mehrerer Unternehmen zu Grunde zu legen. Da es aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der angestammten Tätigkeit effektiv kaum möglich sei, ein zuverlässiges Vergleichseinkommen zu ermitteln, wäre einem Betätigungsvergleich im Sinne der ausserordentlichen Bemessungsmethode der Vorzug zu geben. Aufgrund des schweren Gesundheitsschadens aber sei eine weitere Tätigkeit im international tätigen Beratungsunternehmen nicht mehr möglich (Urk. 1 S. 4

ff.).

In der Replik ergänzte der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin sei nach Erstattung des MEDAS-Gutachtens telefonisch mitgeteilt worden, die Schlussfolgerungen der Experten seien nicht haltbar. Auf eine weitere Stellungnahme sei

nur

unpräjudiziell verzichtet worden, weil ungeachtet der von den Gutachtern attestierten Restarbeitsfähigkeit eine wirtschaftliche Unverwertbarkeit vorliege. Somit treffe es nicht zu, dass das MEDAS-Gutachten im Gesamtergebnis anerkannt worden sei. Nicht nur der behandelnde Psychiater Dr. D. ___ sei zum Schluss gekommen, dass nur noch eine Tätigkeit in geschütztem Rahmen in Frage komme (vgl. Urk. 10/2/K168.6), sondern auch der beratende Neurologe der Beschwerdegegnerin, Dr. med. E. ___, Neurologe und Verhaltensneurologe (Urk. 10/2/K168.5). Zu diesem Umstand habe die Beschwerdegegnerin mit keinem Wort Stellung genommen. Es stehe fest, dass die durch den Unfall verursachte Hirnverletzung dauerhafte Auswirkungen habe und zu einer Vollinvalidität geführt habe. Ausdruck davon sei auch die festgestellte Integritätseinbusse von 50 %. Im Zusammenhang mit der Feststellung des Invalideneinkommens sei zu beachten, dass sämtliche Voraussetzungen für einen leidensbedingten Abzug gegeben seien: leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität, Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad (Urk.

E. 13

S. 4 Rz 13), zumal der Beschwerdeführer diesen Einwand nicht näher begründet hat. 5.7

Zusammenfassend ist auch an der Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit im MEDAS-Gutachten nicht zu zweifeln. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer trotz der unfallbedingten Beeinträchtigung in der Lage ist, eine einfache und klar vorstrukturierte Tätigkeit auszuüben. Hierfür besteht eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Die Einholung eines weiteren Gutachtens (vgl. Urk. 1 S. 5 f. Rz. 12) ist angesichts der liquiden Beweislage nicht erforderlich. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer erst im Beschwerdeverfahren explizite Rügen betreffend das MEDAS-Gutachten erhoben hat, was die Beschwerdegegnerin moniert (Urk. 9 S. 2 Ziff. 5), kann ihm allerdings

kein Nachteil erwachsen. Das Sozialversicherungsgericht hat im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Parteien, die vorliegend keinen Anlass zu Beanstandungen gibt, den massgebenden Sachverhalt gestützt auf Art. 61 lit. c ATSG auch ohne Parteibehauptung respektive -darstellung von Amtes wegen zu festzustellen. 6.6.1

Im Rahmen der Bemessung der Invalidität kam die Beschwerdegegnerin zum Schluss, dass auf den im Zeitpunkt des Rentenbeginns im 76. Altersjahr stehenden Beschwerdeführer Art. 28 Abs. 4 UVV anzuwenden sei (Urk. 2 S. 10 f. Ziff. 6, Urk. 9 S. 3 f. Ziff. 3). Der Beschwerdeführer vertritt dagegen die Auffassung, dass kein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV vorliege. Trotz des vorgerückten Alters habe er weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt und hätte diese angesichts seiner geringen Altersleistungen ohne den Vorfall auch weiterhin beibehalten. Gemäss den Feststellungen der MEDAS-Gutachter habe sich das vorgerückte Alter sodann nur in unbedeutendem Ausmass auf die Dauer der Genesung ausgewirkt und es sei davon auszugehen, dass das unfallkausale Störungsbild auch bei einer versicherten Person im mittleren Alter eine hohe Arbeitsunfähigkeit in der angestammten anspruchsvollen Tätigkeit zur Folge gehabt hätte (Urk. 1 S. 6 f. Rz

E. 15

ff.). 6.2

Nimmt ein Versicherter nach dem Unfall die Erwerbstätigkeit altershalber nicht mehr auf (Variante 1) oder wirkt sich das vorgerückte Alter erheblich als Ursache der Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit aus (Variante 2), so sind gemäss Art. 28 Abs. 4 UVV für die Bestimmung des Invaliditätsgrades die Erwerbseinkommen massgebend, die ein Versicherter im mittleren Alter bei einer entsprechenden Gesundheitsschädigung erzielen könnte.

Variante 1 setzt voraus, dass die versicherte Person bei Abschluss der Behandlung der Unfallfolgen zumindest teilweise wieder erwerbsfähig ist, jedoch ihre vorhandenen erwerblichen Ressourcen nicht mehr verwertet, wobei der Grund der Erwerbsaufgabe das vorgerückte Alter ist. Diese Variante gelangt insbesondere dann zur Anwendung, wenn während der Heilbehandlung das ordentliche AHV-Alter erreicht wird oder der schon zuvor in Aussicht genommen

Zeitpunkt für einen vorzeitigen Altersrücktritt erreicht wird (vgl. Thomas Flückiger, in: Ghislaine Frésard-Fellay/Susanne Leuzinger/Kurt Pärli (Hrsg.), Basler Kommentar Unfallversicherungsgesetz, Basel 2019,

Art.

E. 18

Rz 82 mit weiteren Hinweisen).

Wohl ist davon auszugehen, dass

beim Beschwerdeführer die unfallbedingte Beeinträchtigung als Faktor der Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit ins Gewicht fällt.

Unfallbedingt beträgt

auch in einer angepassten Tätigkeit die Arbeitsfähigkeit nur noch 50%. Limitierend wirken sich die generelle Verlangsamung, die Interferenzanfälligkeit, die reduzierte Aufmerksamkeitskontrolle und die erhöhte Ermüdbarkeit aus. Der Beschwerdeführer ist aufgrund dessen nur noch in der Lage, klar vorstrukturierte Aufgaben zu erledigen und das Arbeitsergebnis bedarf einer regelmässigen Kontrolle durch Vorgesetzte oder andere Mitarbeiter (Urk. 10/1/M49 S. 17).

Ein noch erheblicheres Hindernis ist indessen das Alter des Beschwerdeführers. Im Zeitpunkt des Unfalles vom 7. Oktober 2014 hatte er das AHV-Alter bereits deutlich überschritten und stand im Zeitpunkt des Rentenbeginns im 76. Altersjahr. Der Beschwerdeführer hat somit allein schon altersbedingt kaum mehr eine Chance

auf eine neue Anstellung. Dem Argument des Beschwerdeführers, das unfallkausale Störungsbild hätte auch bei einer versicherten Person im mittleren Alter eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit in einer anspruchsvollen Tätigkeit zur Folge (Urk. 1 S. 7 Rz 17), ist wohl beizupflichten, es ändert indessen nichts daran, dass vor allem das Alter des Beschwerdeführers eine Wiedereingliederung verunmöglicht. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Invaliditätsbemessung unter Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV vorgenommen hat. 7.7.1

Das Valideneinkommen errechnete die Beschwerdegegnerin basierend auf dem vom Beschwerdeführer zuletzt tatsächlich erzielten Einkommen und das Invalideneinkommen gestützt auf die Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE; Urk. 10/2/156 S. 2). Gelangt Art. 28 Abs. 4 UVV zur Anwendung, so sind beide Vergleichseinkommen basierend auf den Dienstverhältnissen eines Versicherten im mittleren Alter zu ermitteln (BGE 122 V 418).

Richtigerweise bemängelte der Beschwerdeführer somit

die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 8 Rz 22). Mit Art. 28 Abs. 4 UVV soll vermieden werden, dass bei älteren Versicherten zu hohe Invaliditätsgrade resultieren und Dauerrenten zugesprochen werden, wo sie mit Blick auf die unfallbedingte Invalidität eher die Funktion von Altersrenten aufweisen (Urteil des Bundesgerichts 8C_799/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.3).

Das mittlere Alter liegt bei rund 42 Jahren (Urteil des Bundesgerichts 8C_307/2017 vom 26. September 2017 E. 5). 7.2

Da nach Massgabe von Art. 28 Abs. 4 UVV beide Vergleichseinkommen hypothetisch zu ermitteln sind, ist auf die Tabellenlöhne zurückzugreifen. Für eine andere Methode der Invaliditätsbemessung, beispielsweise mittels eines erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs (vgl. Urk. 1 S. 8 f. Rz

E. 23

), besteht kein Raum. Die Tabelle T17 der LSE gibt Auskunft über den Zentralwert der Bruttolöhne nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht. Gemäss der auf den Daten des Jahres 2016 basierenden LSE betrug der monatliche Lohn männlicher Führungskräfte im kaufmännischen Bereich in der Altersgruppe zwischen 30 und 49 Jahren Fr. 10'655.-- und derjenige männlicher Hilfsarbeitskräfte in der nämlichen Altersgruppe Fr. 5'366.-- pro Monat. Da die Tabellenlöhne auf der Basis einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden beruhen, die betriebsübliche Arbeitszeit 2016 wie auch 2017, dem Jahr des Beginns des Rentenanspruchs, 41,7 Stunden betragen hat (Bundesamt Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Tabelle T 03.02.03.01.04.01),

sind beide Löhne entsprechend anzupassen. Das Valideneinkommen beträgt demnach jährlich Fr. 133'294.-- (Fr. 10'655.-- : 40 x 41,7 x 12) und das Invalideneinkommen beläuft sich angesichts der

Arbeitsfähigkeit von 50 %

in angepassten Tätigkeiten auf Fr. 33'564.--

pro Jahr

(Fr. 5'366.-- : 40 x 41,7 x 12 x 0,5). 7 .3

Der Beschwerdeführer macht geltend, werde das Invalideneinkommen anhand der Tabellenlöhne ermittelt, so habe ein leidensbedingter Abzug zu erfolgen (Urk. 13 S. 4 Rz 14). Unter dem Titel leidensbedingter Abzug können grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) als ausserordentlich zu bezeichnen sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_297/2018 vom 6. Juli 2018 E. 3.5). Ob das Merkmal «Alter» einen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt, ist jeweils unter Berücksichtigung aller konkreter Umstände des Einzelfalls zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 9C_366/2015 vom 22. September 2015 E. 4.3.2 unter Hinweis auf 9C_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.2).

Allfällige im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Alter des Beschwerdeführers in Betracht fallende Aspekte bei der Stellensuche

haben hier ausser Betracht zu fallen, da die Invaliditätsbemessung auf der Basis der Eingliederung einer Person im mittleren Alter zu erfolgen hat. Auch der Umstand, dass nur leichte Tätigkeiten in Frage kommen, gibt rechtsprechungsgemäss nicht

Anlass für einen leidensbedingten Abzug, zumal der Tabellenlohn auf dem Kompetenzniveau 1 eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_447/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 4.3.2).

Bezüglich der Restarbeitsfähigkeit von 50 % ist rechtsprechungsgemäss zu beachten, dass bei einem Pensum zwischen 50 und 74 % - ausgehend von den Tabellenlöhnen der LSE 2014 - verglichen mit einem Vollzeitpensum zwar eine Lohneinbusse von knapp 6 % resultiert, diese aber nicht erheblich genug ist, um einen Abzug vom Invalideneinkommen zu rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 8C_699/2017 vom 26. April 2018 E. 3.1). 2016 betrug der standardisierte monatliche Vollzeitlohn von Männern ohne Kaderfunktion Fr. 6'130.-- und derjenige bei einem Pensum zwischen 50 und 74 %

Fr. 5'875.-- (LSE 2016, Tab. T18, monatlicher Bruttolohn nach Beschäftigungsgrad, beruflicher Stellung und Geschlecht). Die Differenz (Fr. 255.--) beträgt 4,16 % (Fr. 255.-- x 100 : Fr. 6'130.--). Es besteht demnach kein Anlass vom Praxisgrundsatz abzuweichen, wie er für die 2014 herrschenden Verhältnisse formuliert wurde.

Auch eine psychisch bedingt verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen kann nach der Gerichtspraxis in der Regel nicht als eigenständiger Abzugsgrund anerkannt werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.4.2).

Der Beschwerdeführer macht auch geltend, es sei aufgrund seiner Nationalität respektive der Aufenthaltskategorie und im Zusammenhang mit den Dienstjahren ein Abzug vorzunehmen (Urk. 13 S. 4 Rz 14) . Da der Beschwerdeführer die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt, ist es unwahrscheinlich, dass er in diesem Zusammenhang mit Problemen auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen hätte . Auch dem Aspekt der Dienstjahre ist bezüglich der noch in Frage kommenden Hilfstätigkeiten keine massgebliche Bedeutung zuzumessen (Urteil des Bundesgerichts 9C_422/2017

vom 18. Mai 2018 E. 4.5.2).

Ein Abzug vom Invalideneinkommen fällt insgesamt ausser Betracht. Andere Gründe, die einen Abzug rechtfertigten, sind nicht ersichtlich. Solche wurden auch vom Beschwerdeführer nicht genannt. Aus der Gegenüberstellung der beiden massgebenden Vergleichseinkommen (Valideneinkommen von Fr. 133'294.-- und Invalideneinkommen von Fr. 33'564.--) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 99'730.--, was einem Invaliditätsgrad von 74.82 % entspricht (Fr. 99'730.-- x 100 % : Fr. 133'294.--). Dieser ist auf 75 % aufzurunden (zu den Rundungsregeln vgl. BGE 130 V 121). 7.4

Wird eine versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, hat sie laut Art. 18 Abs. 1 UVG

Anspruch auf eine Invalidenrente. Nach Art. 20 Abs. 1 UVG beträgt die Invalidenrente bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung, so wird ihr eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht in Abweichung von Art. 69 ATSG der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV, höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich späteren Änderungen der für Familienangehörige bestimmten Teile der Rente der IV oder der AHV angepasst (Art. 20 Abs. 2 UVG) (vgl. BGE 130 V 39 E. 2.1).

Der Berechnung der Invalidenrente in der Verfügung vom 13. November 2017 legte die Beschwerdegegnerin einen versicherten Verdienst von Fr. 60'000.-- zu Grunde (Urk. 10/2/K156 S. 2). Gemäss Art. 15 Abs. 2 UVG gilt für die Bemessung der Renten als versicherter Verdienst der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Im Jahr vor dem Unfall vom 7. Oktober 2014, das heisst von Oktober 2013 bis und mit September 2014, hatte der Beschwerdeführer monatlich einen Lohn von Fr. 5'000.-- brutto bezogen, das heisst total Fr. 60'000.-- (Urk. 10/2/K26.2-14). Die Rente bei Vollinvalidität entspricht gemäss Art. 20

Abs. 1 UVG 80 % des versicherten Verdienstes, das heisst vorliegend Fr. 48'000.--. Da eine Teilinvalidität vorliegt, ist die Rente entsprechend zu kürzen. Bei einem Invaliditätsgrad von 75

% beläuft sich die Rente demnach auf Fr. 36'000.-- pro Jahr, respektive auf Fr. 3'000.-- pro Monat (Fr. 48'000.-- x 0,75 : 12).

Da der Beschwerdeführer Bezüger einer AHV-Altersrente ist und diese mit der Zusprechung der Invalidenrente der Unfallversicherung zusammentrifft, hat die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 13. November 2017 ausgehend vom versicherten Verdienst von Fr. 60'000.-- und unter Berücksichtigung der jährlichen AHV-Rente von Fr. 18'996.-- (vgl. Urk. 3/5) die Komplementärrente von Fr. 52'100.-- pro Jahr oder von Fr. 4'342.-- pro Monat errechnet (Urk. 10/2/K156 S. 3). Diese Berechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wurde nicht in Frage gestellt. Da die Komplementärrente den

Normalrentenbetrag übersteigt, ist dem Beschwerdeführer die Normalrente in der Höhe von Fr. 3'000.-- pro Monat auszurichten. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise

gutzuheissen. 8 .

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Obwohl das Hauptbegehren der Beschwerdeführerin auf Zusprechung der gesetzlichen Leistungen, namentlich auf die Zusprechung einer monatlichen Rente von Fr. 4'000.-- (Urk. 1 S. 2) , nur teilweise gutzuheissen ist, hat das

« Überklagen » den Prozessaufwand nicht wesentlich beeinflusst. Von einer Kürzung der Prozessentschädigung ist damit abzusehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_568/2010 vom 3. Dezember 2010 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Unter Berücksichtigung der genannten Bemessungskriterien erweist sich eine Prozessentschädigung von Fr. 2'900 .-- als angemessen (Auslagenersatz und Mehrwertsteuer inbegriffen). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG vom 1. Juni 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 Anspruch auf eine Invalidenrente von monatlich Fr. 3'000 .-- hat. Im Übrigen Umfang wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'900 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Patrick Lerch - Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.